

***Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale  
Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung vereinbaren die  
Gemeinden und Städte Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Brigachtal, Dauchingen,  
Donaueschingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Königsfeld, Mönchweiler, Nieder-  
eschach, Schonach, Schönwald, St. Georgen, Triberg, Tuningen, Unterkirnach, Vöhren-  
bach und Villingen-Schwenningen, sowie der Schwarzwald-Baar-Kreis die***

**Zweckverbandssatzung des Zweckverbands  
„Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“**

**I. Präambel**

Eine leistungs- und bedarfsgerechte sowie zukunftsorientierte Breitbandversorgung<sup>1</sup> ist ein wesentlicher Standortfaktor für Gewerbetreibende sowie Bürgerinnen und Bürger. Der Zweckverband sieht es daher als seine Aufgabe an, daran mitzuwirken, durch die Bündelung der Interessen der Mitglieder schrittweise einen einheitlichen Netzverbund herzustellen. Dadurch soll eine entsprechende Breitbandversorgung im Kreisgebiet im Sinne der Daseinsvorsorge und Wirtschaftsförderung gewährleistet werden. Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit zur Verbesserung und Gewährleistung der Breitbandversorgung ist es unter anderem, durch gemeinsame Abstimmung, Planung, Ausschreibung und Umsetzung von Breitbandprojekten vor Ort einen optimalen und wirtschaftlichen Ausbau der für die Breitbandversorgung erforderlichen Infrastrukturen und Anlagen (Passivnetz) sicherzustellen. Soweit wirtschaftlich vertretbar und rechtlich zulässig wird der flächendeckende Ausbau einer F- (fibre) T- (to) T-(the) B- (building) – Infrastruktur angestrebt. Bereits vorhandene Infrastrukturen und Anlagen zur Breitbandversorgung sollen hierfür zur Vermeidung der Errichtung unnötiger Doppelinfrastrukturen berücksichtigt werden, sofern eine wirtschaftliche Nutzung durch den Zweckverband möglich ist. Insgesamt soll dadurch die Attraktivität des Betriebs der vom Zweckverband errichteten und/oder verwalteten Infrastrukturen und Anlagen zur Verbesserung der Breitbandversorgung für potenzielle Netzbetreiber gesteigert werden.

---

<sup>1</sup> Die zukunftsorientierte Breitbandversorgung umfasst insbesondere Anlagen und Infrastrukturen zur Bereitstellung von und für Internet, Telefon, Fernsehen, W-LAN und Mobilfunk.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Zweckverbandsgebiet, anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die Städte und Gemeinden Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Brigachtal, Dauchingen, Donauschingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach, Schonach, Schönwald, St. Georgen, Triberg, Tuningen, Unterkirnach, Vöhrenbach und Villingen-Schwenningen, sowie der Schwarzwald-Baar-Kreis bilden den Zweckverband „Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften trifft, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ entsprechende Anwendung. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes, Eigentumsverhältnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die zur Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstiger Nutzer erforderlichen Anlagen, insbesondere die Infrastrukturen für die Errichtung oder Verbesserung eines Glasfaser-Passiv-Netzes, im Zweckverbandsgebiet zu planen, weiterzuentwickeln, zu bauen, zu unterhalten und zu verwalten<sup>2</sup>. Zur Verwaltung in diesem Sinne gehört auch die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen, insbesondere zum Bau der Anlagen und der nach Fertigstellung der Anlagen erforderlichen Vergabe des Netzbetriebs für die vom Zweckverband errichteten und/oder verwalteten Anlagen. Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben derartige Anlagen auch erwerben, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und/oder Überlassung zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen und/oder erforderlichenfalls eine Zuwendung an den Netzbetreiber der Anlagen des Zweckverbandes im Rahmen des geltenden Rechts zum Zeitpunkt der Zuwendung gewähren. Sofern der Zweckverband Anlagen im Eigentum der Mitglieder im Sinne von Satz 3 nutzt, stellen die Mitgliedsgemeinden diese Anlagen dem Zweckverband grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Die Verteilung betrieblicher Erträge nach § 15 Abs. 7 dieser Satzung im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen durch den Zweckverband bleibt hiervon unberührt.
- (2) Neben den bereits vorhandenen Anlagen errichtet und verwaltet der Zweckverband auch geänderte oder künftige Anlagen, sofern die Mitglieder deren Einbeziehung beschließen. Beantragt ein Mitglied die Errichtung eines Gemeindenetzes auf seiner Gemarkung durch den Zweckverband, ist dieser im Rahmen der Aufgabenerfüllung dazu verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, sofern das

---

<sup>2</sup> Die Vermarktung von Telekommunikationsdiensten für Endkunden gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.

Mitglied die dafür anfallenden Kosten gemäß § 15 Absatz 1 dem Zweckverband erstattet und dies verbindlich zusagt. Das gilt nicht, wenn dem wichtige Gründe, insbesondere des Beihilferechts, der Förderung oder der technischen Machbarkeit, entgegenstehen.

- (3) Der Zweckverband ist Eigentümer sämtlicher von ihm errichteter Anlagen im Sinne von Abs. 1. Dies gilt für das Backbonenetz des Landkreises, sowie für die Gemeindenetze der Mitgliedsgemeinden, sofern der Zweckverband anstelle der jeweiligen Mitglieder diese gegen Kostenerstattung nach § 15 dieser Satzung errichtet oder wenn die Mitgliedsgemeinde das Eigentum an ihrem Gemeindenetz an den Zweckverband überträgt.

### **§ 3**

#### **Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

### **III. Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 4**

#### **Organe des Zweckverbands**

Organe des Zweckverbands sind die Zweckverbandsversammlung und der Zweckverbandsvorsitzende.

#### **§ 5**

#### **Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung**

- (1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Zweckverbandsversammlung durch den Bürgermeister, der Schwarzwald-Baar-Kreis durch den Landrat vertreten. Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.
- (2) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 6**

### **Funktion und Aufgaben der Zweckverbandsversammlung**

Die Zweckverbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und wählt den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Zweckverbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt die Zuständigkeitsordnung.

## **§ 7**

### **Geschäftsgang**

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende beruft die Zweckverbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Zweckverbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Mitglieder können gegenüber dem Zweckverbandsvorsitzenden interne Stellen<sup>3</sup> benennen, an die, zusätzlich zu den Vertretern der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1, die Tagesordnung gemäß Abs. 1 zuzuleiten ist.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Zweckverbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Zweckverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Zweckverbandsversammlung gehören muss.
- (5) Die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie finden in der Regel in den Räumlichkeiten des Landratsamtes in Villingen-Schwenningen oder Donaueschingen statt.
- (6) Die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Mitglieds.

---

<sup>3</sup> Interne Stellen können insbesondere die zuständigen Sachbearbeiter, das Beteiligungsmanagement, das Rechnungsprüfungsamt oder die Controlling-Stellen der Mitglieder sein.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

- (7) Über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Zweckverbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einem weiteren Vertreter der Zweckverbandsversammlung zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist der Zweckverbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Ebenso sind die Niederschriften an die internen Stellen gemäß Abs. 2 weiterzugeben. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

### **§ 7a**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Notwendige Zweckverbandsversammlungen können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum oder als Hybridkonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Zweckverbandsvorsitzenden.

### **§ 8**

#### **Zweckverbandsvorsitzender**

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Zweckverbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Zweckverbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Zweckverbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Zweckverbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Zweckverbandsvorsitzende leitet die Zweckverbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung. Der Zweckverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Zweckverbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Zweckverbandsvorsitzenden in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands geregelt.
- (3) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 7 Abs. 1 Satz 3 einberufenen Sitzung der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet

der Zweckverbandsvorsitzende anstelle der Zweckverbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (4) Der Zweckverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.
- (5) Im Übrigen sind auf den Zweckverbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

#### **IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung**

##### **§ 9**

##### **Bedienstete des Zweckverbandes**

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens hat die Zweckverbandsversammlung einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Zweckverbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (u. a. Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit. Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Geschäftsführers in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands geregelt.
- (3) Neben dem Geschäftsführer ist durch die Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag des Zweckverbandsvorsitzenden ein stellvertretender Geschäftsführer aus dem Kreise der Bediensteten des Zweckverbandes zu bestellen.
- (4) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (5) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied geregelt.

##### **§ 10**

##### **Rechnungs- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts. Rechnungswesen und Wirtschaftsführung erfolgen gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.
- (4) Wirtschaftsplan, Finanzplan und Jahresabschluss sind neben der Zweckverbandsversammlung auch den internen Stellen gemäß § 7 Abs. 2 vorzulegen.

## **§ 11**

### **Zweckverbandskassenverwaltung**

- (1) Die Zweckverbandskasse kann von einem Zweckverbandsmitglied, der Zweckverbandsverwaltung selbst oder einem qualifizierten externen Dienstleister geführt werden.
- (2) Wird die Zweckverbandskasse von einem Zweckverbandsmitglied geführt, ist das Nähere in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied zu regeln. Die dem Mitglied für die Aufgaben der Führung der Zweckverbandskasse entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

## **§ 12**

### **Tagegelder, Reisekosten**

Die Vertreter eines jeden Mitglieds, mit Ausnahme des Zweckverbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

## **§ 13**

### **Örtliche Prüfung**

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises übertragen. Hierfür hat der Zweckverband einen Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis zu leisten.

## **§ 14**

### **Mitwirkungspflichten**

Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

## **V. Deckung des Finanzbedarfs**

### **§ 15**

#### **Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen**

##### **(1) Investitionen für die Gemeindenetze**

Die für Planung, Weiterentwicklung und den Bau des jeweiligen Gemeindenetzes beim Zweckverband anfallenden Aufwendungen werden vom Zweckverband beim jeweiligen Mitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, abzüglich der hierfür erhaltenen Förderzuschüsse oder anderer Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung als Investitionsumlage erhoben. Die jeweiligen Gemeindenetze in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert.

##### **(2) Investitionen für das BackboneNetz**

Die für Planung, Weiterentwicklung und den Bau des BackboneNetzes bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Aufwendungen werden vom Zweckverband beim Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich der hierfür erhaltenen Förderzuschüsse als Investitionsumlage erhoben. Das BackboneNetz wird in einem Trassenplan definiert.

##### **(3) Betriebskostenumlage**

Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird der gemeinschaftliche Finanzbedarf herangezogen, der nur solche Sach-, Personal-, Verwaltungs- und Netzbetriebskosten umfasst, die nicht unmittelbar den jeweiligen Gemeindenetzen oder dem BackboneNetz zugerechnet werden können. Der Zweckverband erhebt von jedem Mitglied zu gleichen Teilen 50% des gemeinschaftlichen Finanzbedarfs als Betriebskostenumlage. Die anderen 50 % des gemeinschaftlichen Finanzbedarfs werden vor Pachtausschüttung aus den betrieblichen Erträgen des Zweckverbands gedeckt. Sie bemisst sich für die Mitglieder zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres.

(4) Die Umlagen sowie sämtliche Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Zweckverband sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

(5) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung des im Erfolgsplan von ihm erwarteten Aufwands und für erwartete Investitionsumlagen Vorauszahlungen von den Mitgliedern anzufordern. Sind Vorauszahlungen für die Abdeckung des Erfolgsplans am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Mitgliedern zurückzuerstatten oder in Abstimmung mit dem Mitglied auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen. Vorauszahlungen für Investitionsumlagen werden hingegen in das Folgejahr übertragen.

##### **(6) Betriebliche Erträge**

Die betrieblichen Erträge umfassen einerseits sämtliche Erträge, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete Netz (Backbone und Gemeindenetze) aus Netzentgelten, Mieten und Pachten zuordenbar zu den jeweiligen Mitgliedern bezieht (Mitgliedernetzerträge), sowie andererseits Erträge aus wirtschaftlicher Betätigung, die einzelnen Mitgliedern bzw. Netzelementen nicht

konkret zugeordnet werden können (Sonstige Erträge). Die Mitgliedernetzerträge werden vorrangig für die Abdeckung der Betriebskostenumlage verwendet. Die Sonstigen Erträge (z.B. aus Mitverlegungen für Dritte) werden zur Abdeckung der zu ihrer Erlangung notwendigen Aufwendungen (z.B. die Baukosten für die Mitverlegung) verwendet. Übersteigen die betrieblichen Erträge die Hälfte des erforderlichen gemeinschaftlichen Finanzbedarfs, wird der Überschuss entsprechend Abs. 7 an die Mitglieder ausgeschüttet.

## **(7) Pachtausschüttung**

Der Überschuss aus Mitgliedernetzerträgen (Mitgliedernetzerträge abzüglich des hälftigen gemeinschaftlichen Finanzbedarfs) wird entsprechend des jeweiligen prozentualen Anteils des Mitglieds an den Mitgliedernetzerträgen jährlich an die Mitglieder ausgeschüttet. Der Überschuss aus Sonstigen Erträgen wird zur Hälfte auf alle Mitglieder zu gleichen Teilen und zur Hälfte des jeweiligen prozentualen Anteils des Mitglieds an den Mitgliedernetzerträgen an die Mitglieder ausgeschüttet. Mitgliedsstädte und –gemeinden, die dem Zweckverband Trassenabschnitte des Backbonenetzes zur Verfügung stellen, die vor dem Ausbau des Zweckverbands entstanden sind, erhalten hierfür an Stelle des Landkreises entsprechend der jeweiligen Trassenlänge jährlich eine Pachtausschüttung, die dem durchschnittlichen Ausschüttungsbetrag für das Backbonenet in Euro je Km entspricht.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 16**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar erfolgen gemäß § 5 Abs. 2 GKZ i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter [www.breitband-sbk.de](http://www.breitband-sbk.de). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Verwaltungsstelle des Zweckverbandes, Humboldtstraße 11, 78166 Donaueschingen während der Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden die öffentlichen Bekanntmachungen als Ausdruck zur Verfügung gestellt, bzw. unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt.

### **§ 17**

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

Bei einer Auflösung geht das Eigentum an den auf der Gemarkung des jeweiligen Mitglieds errichteten Anlagen der Gemeindenetze des Zweckverbandes ohne Kostenerstattung auf das jeweilige Mitglied über, soweit dieses nicht ohnehin Eigentümer ist. Das Eigentum am Backbonenet

geht bei einer Auflösung auf den Schwarzwald-Baar-Kreis über. Ferner fällt das vorhandene Vermögen den Mitgliedern entsprechend ihres Anteils an den Mitgliedernetzerträgen gemäß § 15 Absatz 7 zu. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung dies erfordert. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u. a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

## **§ 18**

### **Schlichtung**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Zweckverbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Zweckverbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Zweckverbandslasten, kann in rechtlichen Angelegenheiten das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde und in technischen Angelegenheiten die Hochschule Furtwangen University, Fakultät digitale Medien, zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Satzung vom 26.03.2021 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 08.12.2023

Sven Hinterseh

Zweckverbandsvorsitzender

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Satzungen des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung,

die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ferner gilt dies nicht, wenn der Zweckverbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.